



Eigentümerstrategie des Kantons St.Gallen für die Gebäudeversicherung St.Gallen

vom 21. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	2
1.1	Einleitung	2
1.2	Zweck der Eigentümerstrategie	2
1.3	Geltungsdauer und Anpassungen der Eigentümerstrategie	2
1.4	Rechtliche Grundlagen	2
2	Grundausrichtung	3
3	Ziele des Kantons	4
3.1	Strategische Ziele	4
3.2	Wirtschaftliche Ziele	4
3.3	Unternehmerische Ziele	5
3.4	Gesellschaftliche, soziale und personalpolitische Ziele	5
4	Führung / Governance	6
5	Rechenschaft und Berichterstattung	6



1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Einleitung

Die Gebäudeversicherung St.Gallen (nachfolgend GVSG) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt nach kantonalem Recht mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in St.Gallen.

Die Regierung übt die Aufsicht und der Kantonsrat die Oberaufsicht über die GVSG aus. Dem Verwaltungsrat obliegt die strategische Führung. Die Aufgaben und Kompetenzen von Regierung und Verwaltungsrat sind insbesondere im Gesetz über die Gebäudeversicherung (sGS 873.1; abgekürzt GVG) geregelt.

1.2 Zweck der Eigentümerstrategie

Die Eigentümerstrategie ist ein Instrument der Regierung zur Steuerung der GVSG und zur Wahrung der Eigentümerinteressen. Die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung erfolgt hingegen durch den Erlass von Gesetzen und Verordnungen. Massgebende Grundlage ist dabei das GVG.

Adressaten der Eigentümerstrategie sind:

- die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departementes als Präsidentin oder Präsident im Verwaltungsrat der GVSG (Art. 5 Abs. 1 Bst. a GVG);
- die Mitglieder des Verwaltungsrates der GVSG;
- die Geschäftsleitung der GVSG.

Die Eigentümerstrategie der Regierung umschreibt den Rahmen, innerhalb dessen der Verwaltungsrat zusammen mit der Geschäftsleitung die Strategie zur Unternehmensführung definieren.

Die Eigentümerstrategie ist öffentlich.

1.3 Geltungsdauer und Anpassungen der Eigentümerstrategie

Die Eigentümerstrategie tritt mit Genehmigung der Regierung in Vollzug. Die Eigentümerstrategie ist langfristig ausgerichtet und gilt grundsätzlich unbefristet.

Die Regierung überprüft die Eigentümerstrategie einmal je Amtsdauer und aktualisiert diese bei Bedarf.

Die Regierung konsultiert jeweils vor der Festlegung und der Anpassung der Eigentümerstrategie den Verwaltungsrat als strategisches Führungsorgan der GVSG.

1.4 Rechtliche Grundlagen

Als öffentlich-rechtliches Unternehmen stützt sich die GVSG auf die hierfür vorgesehenen rechtlichen Grundlagen.

Die zentralen rechtlichen Grundlagen

- Gesetz über die Gebäudeversicherung (sGS 873.1; abgekürzt GVG)
 - Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung (sGS 873.11; abgekürzt VzGVG)
 - Beschluss über die Prämienansätze der Gebäudeversicherung (sGS 873.13)
 - Verordnung über Beiträge zur Verhütung von Elementarschäden (sGS 873.12)
- Gesetz über die Durchführung der Grundstückschätzung (sGS 814.1; abgekürzt GGS)



- Verordnung über die Durchführung der Grundstückschätzung (sGS 814.11; abgekürzt VGS)
- Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Grundbuchämter und für die Durchführung von Grundstückschätzungen (sGS 914.5)
- Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG)
 - Feuerschutzverordnung (sGS 871.11; abgekürzt FSV)
 - Verordnung über Gebühren, Tarife und Entschädigungen zum Feuerschutz (sGS 871.3; abgekürzt VGTF)

Weitere relevante rechtliche Grundlagen

- VKF¹ Brandschutzvorschriften
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP)
- Steuergesetz (sGS 811.1; abgekürzt StG)
- Steuerverordnung (sGS 811.11; abgekürzt StV)
- Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (SR 211.412.11; abgekürzt BGBB)

Vorgaben Public Corporate Governance (PCG)

- Art. 94a ff. des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StGV)
- Beteiligungsstrategie und Public Corporate Governance, Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 18. Oktober 2011 (ABI 2011, 3183 ff. [22.11.10])
- Grundsätze der Regierung zur Steuerung und Beaufsichtigung von Organisationen mit kantonaler Beteiligung vom 18. September 2012 (RRB 2012/678, Beilage, abgekürzt Grundsätze-PCG)
- Public Corporate Governance: Umsetzung, Botschaft der Regierung vom 21. Oktober 2014 (ABI 2014, 3150 ff. [22.14.07], Absatz 5.2.4)
- Public Corporate Governance: Genehmigungspflicht der Einsitznahme von Mitgliedern der Regierung in oberste strategische Leitungsorgane, Botschaft der Regierung vom 28. April 2015 (ABI 2015, 1293 ff. [22.15.07], Abschnitt 3.1)
- Verordnung über die Höhe, Ausrichtung und Ablieferung von Vergütungen im Zusammenhang mit der Einsitznahme in Organe von Organisationen mit kantonaler Beteiligung (sGS 145.2; abgekürzt Vergütungsverordnung)
- Weisungen über Wahlen im Zuständigkeitsbereich der Regierung von Mitgliedern der Organe von Organisationen mit kantonaler Beteiligung vom 2. Juli 2019, Beilage 2 des Regierungsbeschlusses vom 2. Juli 2019 (RRB 2019/496)

2 Grundausrüstung

Mit dem dreifachen Schutzsystem «versichern, schützen und löschen» sorgt die GVSG für einen wirkungsvollen Gebäudeschutz aller Gebäude im Kanton St.Gallen. Damit ist die GVSG ein wichtiger Partner im Bereich Sicherheit.

Die GVSG

- schützt Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer vor den finanziellen Auswirkungen von Brand- und Elementarereignissen («versichern»);
- leistet einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Bevölkerung und der Gebäude vor Brand- und Elementargefahren («schützen»);
- sorgt zusammen mit den Gemeinden für eine hohe Qualität im Feuerwehrewesen, insbesondere in der Aus- und Weiterbildung und der Löschwasserversorgung («löschen»).

¹ Verein Kantonaler Feuerversicherungen VKF.



Die GVSG finanziert sich vollumfänglich aus eigenen Mitteln. Sie beschafft sich die erforderlichen Mittel durch die Prämien der Versicherten und die Bewirtschaftung des Anlagevermögens. Die Prämienansätze werden durch den Verwaltungsrat festgelegt. Zur Finanzierung der kantonalen Aufgaben aus dem FSG erhebt die GVSG eine Feuerschutzabgabe.

Für die Verbindlichkeiten der GVSG haftet ausschliesslich ihr eigenes Vermögen. Es besteht weder eine Haftung noch ein Dotationskapital des Kantons.

Die GVSG ist nicht gewinnorientiert. Die freien Mittel werden ausschliesslich zweckgebunden eingesetzt.

3 Ziele des Kantons

3.1 Strategische Ziele

Die GVSG lebt das Zusammenspiel von «versichern, schützen und löschen». Damit garantiert sie einen optimierten Personen- und Sachwertschutz sowie günstige Prämien.

Monopol und Obligatorium als Grundlage der GVSG lösen das Problem der Negativauslese in Versicherungsbeständen. Jede Eigentümerin bzw. jeder Eigentümer eines Gebäudes (mit Neuwert ab Fr. 30'000.–) wird automatisch bei der GVSG versichert und geniesst einen umfassenden Versicherungsschutz. Unabhängig der individuellen Risikogefährdung ihres bzw. seines Gebäudes bleibt die Prämienhöhe gleich. Der Deckungsbereich der versicherten Schäden ist praktisch unbegrenzt.

Die GVSG stellt eine kompetente und kundenorientierte Dienstleistungserbringung auf einem hohen Qualitätsniveau sicher. Dazu achtet sie auf eine für die Betroffenen nachvollziehbare Kommunikation. Ihre Leistungen sind transparent, nachvollziehbar, frei von Willkür, für alle gleich und verhältnismässig in der Anwendung.

Die GVSG arbeitet in ihren Kompetenzbereichen eng und partnerschaftlich mit den kommunalen und kantonalen Behörden zusammen und bringt ihr Wissen aktiv ein.

Die GVSG bringt sich aktiv in den entsprechenden Fachgremien der Gebäudeversicherungen auf interkantonaler und nationaler Ebene ein und vertritt dabei auch die Interessen des Kantons St.Gallen.

Die GVSG nutzt die Chancen der Digitalisierung und sorgt für die Informatiksicherheit und den Cyberschutz.

3.2 Wirtschaftliche Ziele

Die GVSG geht zum Wohle und Nutzen der Versicherungsnehmerinnen und -nehmer sowie der Bevölkerung des Kantons mit den ihr anvertrauten finanziellen Mitteln haushälterisch und effizient um.

Die GVSG beansprucht weder eine Staatshaftung noch eine Staatsgarantie.

Mit ausreichenden Reserven und Rückstellungen, einer langfristig orientierten Bewirtschaftung der Kapitalanlagen, einer risikogerechten Rückversicherung und der finanziellen gegenseitigen Hilfeleistungen im Rahmen der Interkantonalen Risikogemeinschaft Elementar hält die GVSG



ihre Leistungsverpflichtungen und Leistungsversprechen auch in extremen Schaden- und Börsenjahren ein.

Das dazu erforderliche risikotragende Kapital muss den Erfordernissen einer langfristigen Risikofähigkeit der GVSG entsprechen und wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet.

Die Prämien der Versicherten werden bedarfsgerecht festgesetzt und periodisch überprüft, damit eine angemessene Äufnung von Risikokapital erfolgen kann.

Die Bewirtschaftung der Kapitalanlagen erfolgt aufgrund einer vom Verwaltungsrat definierten Anlagestrategie, die auch den Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten vorgibt. Die Anlageziele bestehen aus der sicheren Anlage des Vermögens, einer marktorientierten Anlagerendite und der Bereitstellung der Liquidität.

3.3 Unternehmerische Ziele

Die Festsetzung der unternehmerischen Ziele im Rahmen des gesetzlichen Auftrags und den Zielsetzungen der Eigentümerstrategie ist Sache des Verwaltungsrates der GVSG. Der Verwaltungsrat informiert das zuständige Departement schriftlich über die Unternehmensstrategie der GVSG.

Die GVSG kann der Regierung über das zuständige Departement Anstösse für gesetzliche Anpassungen zum Zwecke der unternehmerischen Weiterentwicklung unterbreiten.

Der Kanton bezieht die GVSG jeweils frühzeitig zu pendingen gesetzlichen Anpassungen mit Auswirkungen auf die Unternehmensziele der GVSG ein.

Die GVSG prüft aktiv Kooperationsmöglichkeiten in ihrem operativen Aufgabenbereich.

Die GVSG stellt in ihren unternehmerischen Entscheidungen eine Minimierung der Haftungs- und Reputationsrisiken des Kantons sicher.

Die GVSG verfügt über ein den Unternehmensrisiken angemessenes internes Kontrollsystem und ein sachgerechtes Risikomanagement.

3.4 Gesellschaftliche, soziale und personalpolitische Ziele

Die allgemeinen Geschäftstätigkeiten zur Umsetzung der strategischen Ziele orientieren sich an hohen ethischen und moralischen Grundsätzen.

Die GVSG setzt die personalpolitischen Ziele des Kantons – insbesondere betreffend Gleichstellung, Aus- und Weiterbildung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Integration – unter Berücksichtigung des eigenen unternehmerischen Handlungsspielraums um.

Die GVSG strebt eine angemessene Vertretung beider Geschlechter in der gesamten Organisation, insbesondere in Führungspositionen, an.

Die GVSG fördert Leistung und Kompetenz der Mitarbeitenden und des Kaders und sorgt für Stabilität des Personalkörpers.



Die GVSG bietet zeitgemässe, konkurrenzfähige Arbeits- und Ausbildungsstellen an und ist ein zuverlässiger Sozialpartner.

Die GVSG ist bei der St.Galler Pensionskasse (sgpk) angeschlossen.

4 Führung / Governance

Die strategische Führung obliegt dem Verwaltungsrat.

Die Wahl des Verwaltungsrates erfolgt durch die Regierung (Art. 7 Abs. 1 Bst. b GVG). Die Wahlvorbereitung bestimmt sich nach den «Weisungen über die Wahlen im Zuständigkeitsbereich der Regierung» vom 2. Juli 2019.

Dem Verwaltungsrat gehören an (Art. 5 Abs. 1 GVG):

- die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departementes als Präsidentin oder Präsident;
- wenigstens vier weitere, nach fachlichen Kriterien gewählte Mitglieder.

Die Eigentümerversetzung wird durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departementes als Präsidentin oder Präsident des Verwaltungsrates wahrgenommen.

Im Verwaltungsrat sind gemäss PCG-Grundsätzen der Regierung beide Geschlechter angemessen vertreten. Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte haben in der Mehrheit einen Bezug zum Kanton St.Gallen.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme des Vorsitzes selbst und gibt sich dabei eine innere Organisation betreffend der Zuteilung von Aufgabenbereichen und der Bildung von Ausschüssen.

Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach der Vergütungsverordnung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates kommunizieren grundsätzlich nicht nach aussen. Die oder der Vorsitzende der Geschäftsleitung kommuniziert in operativen Angelegenheiten. In spezifischen Fällen kommuniziert die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates. Zu politischen Fragen äussert sich die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates oder das zuständige Departement.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung legen gegenüber dem Gremium Interessenkonflikte, welche sich bei der Ausübung ihres Mandats bzw. ihrer Aufgabenerfüllung ergeben, offen und treten in den Ausstand.

5 Rechenschaft und Berichterstattung

Der Verwaltungsrat legt gegenüber der Regierung jährlich Rechenschaft über seine Tätigkeit sowie über die Leistungserbringung und Zielerreichung ab. Dazu dienen folgende Unterlagen, die bis Ende Mai des Folgejahres zuzustellen sind:

- Geschäftsbericht und Jahresrechnung;
- Bericht der Revisionsstelle.



Die Regierungsvertreterin bzw. der Regierungsvertreter im Verwaltungsrat orientiert die Regierung über wichtige und/oder besondere Vorhaben und Entwicklungen bei der GVSG. Sie bzw. er hat dabei die Sorgfalts- und Treuepflicht als Mitglied des Verwaltungsrates gegenüber der GVSG zu berücksichtigen.

Der oder die Vorsitzende der Geschäftsleitung informiert das zuständige Departement

- jährlich über die gemäss Vergütungsverordnung geleisteten Entschädigungen einschliesslich Spesen sowie gesondert vergütete Aufträge für die Präsidentin bzw. den Präsidenten sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates;
- jährlich über die gemäss Strategieberichterstattung zu erhebenden Finanz- und Leistungszahlen sowie Risikobetrachtung (finanzielle und wirtschaftliche Risiken, Reputationsrisiken und operationelle Risiken) und strategische Einschätzung.

Das zuständige Departement kann in ausserordentlichen Situationen oder bei dringenden Geschäften direkt Informationen bei der oder dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung einholen.